

S-Antrag 2: Erweiterung für Pfarrverbände mit Gemeindeverbänden

Antragsteller: Satzungsausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung wird im bisherigen Abschnitt 2 „KjG in der Pfarrei“ komplett ersetzt durch die neuen Abschnitte in § 5 – § 12.

§ 5 - § 8 gilt für Pfarrverbände ohne Gemeindeverbände und beinhaltet den alten Satzungstext mit Ausnahme der Bildung einer Pfarrkonferenz anstelle der Mitgliederversammlung.

§ 9 - § 12 gilt für Pfarrverbände mit Gemeindeverbänden und wird neu eingefügt.

§ 13 - § 16 gilt für Gemeindeverbände und wird neu eingefügt.

§3 (1) wird geändert.

§4 (2) wird geändert.

Logische Textbezüge und orthografische notwendige Veränderungen werden angepasst.

Satzungstext gemäß Anlage.

Begründung:

In der bisherigen Satzung ist der Abschnitt für Pfarrverbände, die sich in festkonstituierte Gemeindeverbände untergliedern, nicht ausformuliert. Pfarrverbände, die nach diesem Modell arbeiten wollen, mussten sich daher eine eigene Satzung erarbeiten und diese auf der Pfarrkonferenz beschließen. Jedoch hat der Satzungsausschuss festgestellt, dass die Erarbeitung einer eigenen Satzung für viele Pfarrverbände mit sehr großen Schwierigkeiten einhergeht. Einige Pfarrverbände haben auch drei Jahre nach Gründung der Pfarrverbände immer noch keine formell gültige und korrekte Satzung beschließen können.

Der Satzungsausschuss möchte daher den entsprechenden Abschnitt in der Diözesansatzung ausformulieren, damit dieser für alle Pfarrverbände gelten kann, die sich keine Satzung geben

möchten. Bereits beschlossene Pfarrsatzungen behalten selbstverständlich weiter ihre Gültigkeit. Die Möglichkeit der eigenen Satzung bleibt bestehen.

Die Mitgliedschaft von Pfarrverbänden mit Gemeindeverbänden (neu § 9) kann nicht beendet werden, da sonst Gemeindeverbände ohne jegliche, strukturelle Anbindung existieren würden. Sollte der Pfarrverband ruhen, würde das Stimmrecht unter den Leitungen der bestehenden Gemeindeverbände aufgeteilt werden. Diese Regelung galt in der Struktur vor 2013 bereits bei ruhenden Bezirksverbänden.